

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Schließfachschränke des Kreises Ahrweiler

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung für die Schließfachschränke gilt für die Schulen in Trägerschaft des Kreises.

2. Zuständigkeit

Die Schließfachschränke werden vom Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule verwaltet.

3. Mietbedingungen

Die Schließfächer können nur von Schülern der jeweiligen Schule gemietet werden. Hierzu wird ein Nutzungsvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement und dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten geschlossen. Mit dem unterschriebenen Nutzungsvertrag wird die Benutzungsordnung anerkannt.

4. Mietgebühr

4.1 Die Mietgebühr beträgt 5,00 Euro pro Schuljahr.

4.2 Die Gebühr wird zum Schuljahresbeginn per Lastschrift vom Konto des Mieters eingezogen. Der Mieter erteilt dem Vermieter eine Einzugsermächtigung.

5. Benutzung

5.1 Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass das Schließfach in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Das Schließfach darf nur seiner Bestimmung gemäß genutzt werden und ist pfleglich zu behandeln.

5.2 Das Schließfach ist nach Ablauf des Mietzeitraums oder bei Schulabgang sauber und leer zu hinterlassen. Der Schlüssel ist zurückzugeben.

5.3 Einen etwaigen Schlüsselverlust hat der Mieter unverzüglich nach Feststellung des Verlustes dem Sekretariatspersonal anzuzeigen.

5.4 Die Schulleitung ist berechtigt das Schließfach im Notfall ohne Zustimmung des Nutzers zu öffnen.

6. Haftung

6.1 Die Nutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer ist selbst verantwortlich, das Fach ordnungsgemäß zu verschließen.

- 6.2 Für Beschädigungen an den Schließfachanlagen sowie deren Zerstörung haftet der Benutzer gegenüber dem Eigenbetrieb Schul-und Gebäudemanagement nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3 Als Beschädigung gelten auch der Schlüsselverlust sowie die Nichträumung des Schließfaches zum Belegungsende.
- 6.4 Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen in den Schließfächern.

7. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Schließfachschränke ausgeschlossen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,

Dr. Pföhler
Landrat